

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 24.04.2023****Auswirkungen der geplanten Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in Hessen
– Teil I****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Am 19.04.2023 wurde im Bundeskabinett die zweite Änderung des Gebäudeenergiegesetzes beschlossen, die nunmehr dem Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet wird. Der Entwurf sieht vor, dass ab 2024 nur solche Heizungen neu eingebaut werden dürfen, die zu mindestens 65 % mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Dies gilt auch für Bestandsgebäude beim Austausch der Heizungen. Von der Verpflichtung befreit werden sollen Bezieher von Sozialleistungen – wie etwa Bürgergeld, Wohngeld oder Leistungen für Asylbewerber. Betroffenen sind in Deutschland ca. 20 Mio. Wohngebäude, von denen sich etwa 85 % im Eigentum von Privatpersonen befinden. Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Bürger wird von der Bundesregierung mit insgesamt 50 Mio. € angegeben, dem Einsparungen bei den Betriebskosten in Höhe von rund 252 Mio. € gegenüberstehen (summiert über die jeweilige Lebensdauer der betroffenen Anlagen). Zusätzlich entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 182 Mio. €, dem insgesamt Einsparungen von 989 Mio. € gegenüberstehen. Für die Wirtschaft werden als entsprechende Werte 1,12 Mrd. € vs. 1,558 Mrd. € bzw. 12,472 Mrd. € vs. 35,903 Mrd. € genannt. Zum Schutz der Mieter vor einer Belastung mit den Mehrkosten können Vermieter zukünftig Brennstoffkosten nicht auf die Mieter umlegen, die den Betrag übersteigen, der zur Erzeugung derselben Menge an Heizwärme mit einer hinreichend effizienten Wärmepumpe anfallen würden.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Mit dem derzeit vorliegenden Entwurf zur Novelle des Gebäudeenergiegesetzes sollen ab dem 01.01.2024 neu eingebaute Heizungen mit mindestens 65 % erneuerbarer Energien betrieben werden. Das bedeutet, dass bereits verbaute, funktionierende Heizungen weiter betrieben werden dürfen – auch über das Jahr 2024 hinaus. Geht eine Heizung kaputt, darf sie repariert und weiterbetrieben werden. Erst wenn sie nicht mehr reparierbar ist und die Heizung ausgetauscht werden muss, muss die nächste Heizung den neuen Vorgaben des Gesetzentwurfes entsprechen. Dabei soll eine dreijährige Übergangsfrist gelten, in der auch Öl- und Gasheizungen genutzt werden dürfen. Der Gesetzentwurf sieht eine Reihe von Möglichkeiten vor, mit denen die Verpflichtung erfüllt werden kann. Zum Beispiel der Anschluss an ein Wärmenetz, die Solarthermie-Anlage, die Stromdirektheizung oder die Nutzung von Biomasse oder Biogas. Somit besteht keine Verpflichtung zum Einbau einer Wärmepumpe. Im Hinblick auf den sozialverträglichen Ausgleich ist eine Nachbesserung des Gesetzentwurfes geplant. Die Wärmewende ist notwendig, um die Erwärmung der Erdatmosphäre zu begrenzen. Sie dient der Energieversorgungssicherheit durch eine stärkere Unabhängigkeit von Gas- und Ölimporten. Da erneuerbare Energien mittel- bis langfristig eine sehr viel kalkulierbarere, kostengünstigere und stabilere Wärmeversorgung gewährleisten, dient der Gesetzesentwurf auch dem Verbraucher- und Mieterschutz. Weitere Änderungen am Gesetzentwurf im parlamentarischen Verfahren sind zu erwarten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie viele Wohngebäude bestehen derzeit in Hessen insgesamt?

In Hessen gab es im Jahr 2021 1.411.033 Wohngebäude.

Frage 2. Wie viele der unter Frage 1 genannten Gebäude befinden sich im Eigentum von Privatpersonen?

In Hessen befinden sich circa 88 % der Wohngebäude im Eigentum von Privatpersonen, also circa 1.241.709 Wohngebäude.

Frage 3. Wie viele der Eigentümer der unter Frage 1 genannten Gebäude sind derzeit über 80 Jahre alt?

Frage 4. Wie viele der Eigentümer der unter Frage 1 genannten Gebäude sind derzeit zwischen 75 und 80 Jahre alt?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.
Eine statistische Erfassung der angefragten Daten liegt nicht vor.

Frage 5. Wie viele der Eigentümer der unter Frage 1 genannten Gebäude sind aufgrund des Bezugs von Sozialleistungen von der Austauschpflicht nach dem neuen GEG befreit?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Angaben für den Bereich des Bürgergeldes (SGB II), der Sozialhilfe (SGB XII) oder des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vor. Eine statistische Erfassung der angefragten Daten ist nicht bekannt.

Frage 6. Wie viele der unter Frage 1 genannten Gebäude fallen derzeit jeweils unter die Energieklassen A bis C?

Frage 7. Wie viele der unter Frage 1 genannten Gebäude fallen derzeit unter die Energieklasse D?

Frage 8. Wie viele der unter Frage 1 genannten Gebäude fallen derzeit jeweils unter die Energieklasse E oder schlechter?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.
Zu den Energieklassen der Wohngebäude in Hessen liegen keine Zahlen vor.

Wiesbaden, 13. Juni 2023

Tarek Al-Wazir